

Satzung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Internationale Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement / Sozialwirtschaft an Hochschulen e.V.“ (INAS).
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vernetzung von Lehre und Bildung, Wissenschaft und Forschung im Bereich des Sozialmanagements und der Sozialwirtschaft bei Offenheit für unterschiedliche wissenschaftliche Konzeptionen im internationalen Kontext. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die internationale Veranstaltung von Foren, Fachtagungen und Kongressen oder durch die Mitwirkung an solchen, durch die Durchführung von wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltungen, Planungs- und Forschungsprojekten sowie durch die Wahrnehmung von Entwicklungsaufgaben, Beratung und Betreuung öffentlicher und freier Träger auf dem Gebiet des Sozialmanagements / der Sozialwirtschaft.
- (2) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, eigene Veranstaltungen und öffentliche und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der international wirkende Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Es darf keine Person durch überhöhte Kostenabrechnungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder werden unterschieden in
 - a) Wissenschaftliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer wissenschaftlich in Lehre und/oder Forschung im Bereich der Sozialwirtschaft / des Sozialmanagements tätig ist.

- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über den schriftlichen Mitgliedsantrag entscheidet der geschäftsführende und erweiterte Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Mitgliedsantrags ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein wissenschaftliches Mitglied aus den unter (2) genannten Tätigkeitsfeldern aus, so wird es als Fördermitglied weiter geführt.
- (6) Erwerben Fördermitglieder die nach (2) genannte Qualifikation, so werden sie auf Antrag als wissenschaftliches Mitglied geführt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist;
 - c) durch Ausschluss.
- (8) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl des „Geschäftsführenden Vorstandes“;
 - b) Wahl des „Erweiterten Vorstandes“;
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung in Fragestellungen von erheblicher Bedeutung, wobei nur wissenschaftliche Mitglieder stimmberechtigt sind;
 - e) Beschlussfassung bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 10.000 Euro belasten; die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte gemäß § 26 Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt wird.
 - f) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 Prozent der wissenschaftlichen oder Fördermitglieder dies schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand beantragen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach einer halbstündigen Wartezeit eine neue Mitgliederversammlung stattfinden, die dann beschlussfähig ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (7) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden / einer Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern, die aus mindestens zwei unterschiedlichen Ländern kommen. Die Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes soll den Ansprüchen eines Vielfaltsmanagement (Diversity Management) genügen.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach innen und außen. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und die Stellvertreter.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann Fachausschüsse bilden, die sich aus wissenschaftlichen und Fördermitgliedern zusammensetzen können. Über Streitfälle entscheidet die Mitgliederversammlung, bei Dringlichkeit der erweiterte Vorstand.
- (5) Dem Geschäftsführenden Vorstand steht es frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern, die möglichst aus unterschiedlichen Ländern kommen sollen. Die Zusammensetzung des Erweiterten Vorstandes soll den Ansprüchen eines Vielfaltsmanagements (Diversity Management) genügen.
- (2) Der Erweiterte Vorstand berät über die Grundsatzpositionen, die Inhalte von Kongressen, Fachtagungen, Foren, Fortbildungsangeboten und die Annahme von Planungs-, Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Expertisen.
- (3) Der Erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal alle zwei Jahre.
- (5) Dem Erweiterten Vorstand steht es frei, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Internationale Rote Kreuz.
